

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Rates am 14.06.2018 über die Anregungen zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Rathaus“ (Vorlage 2018/103/1)

Einwender: Kreis Warendorf, Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

Stellungnahme vom: 12.06.2018

Anregung:

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregung / Hinweis:

Anregung

Die durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände besondere Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Zeitpunkt von Gehölzfällungen und Abriss des bestehenden Rathauses erforderlich sind.

Damit diese Maßnahmen Berücksichtigung finden, ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Hinweis der Gemeindeverwaltung: Das Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) ist dieser Anregung als Anlage beigefügt.

Hinweis

Gemäß der veröffentlichten Präsentation zum neuen Rathaus soll die Giebelfront nahezu vollständig verglast werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an der Glasfront verweise ich auf die Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Untere Wasserbehörde:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine Bedenken, wenn folgender Hinweis (H) berücksichtigt wird:

1. Die abwassertechnische Erschließung ist durch die zuständige Behörde, Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – zu prüfen (H).

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Abwägung:

Untere Naturschutzbehörde:

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Untere Wasserbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Antragsteller zur Beachtung im Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Vorhaben:

Naturschutzbehörde:

Prüfung durch: am (Datum):

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): Ablehnung:

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmeveraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):

Gehölzfällungen sind während der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen dem 01.03. - 30.09. eines jeden Jahres verboten.

Auf der Ebene der Abrissgenehmigung ist durch eine fachgutachterliche Untersuchung sicherzustellen, dass das Tötungsverbot in Bezug auf die potentiell vorhandene Zwergfledermaus beachtet wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden sowie der Erhaltungszustand der lokalen Population durch den Abriss nicht gefährdet wird. Daraus evtl. resultierende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Abrissgenehmigung festzulegen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke

Aktenzeichen: Standort der Akte: